

Verein Pro Dampfer

Statuten

I. Name, Dauer, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Dauer

Unter dem Namen „Verein Pro Dampfer“ besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinn von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins und befindet sich am Sitz des Präsidenten. Der Vereinsvorstand kann den Sitz des Vereins an einen anderen Ort der Region Untersee und Rhein verlegen.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt, der Region Schaffhausen-Untersee die touristische Attraktion eines innovativen Dampfschiffes für die Strecke Schaffhausen – Stein am Rhein – Untersee – Bodensee zu verschaffen. Er arbeitet zu diesem Zweck mit anderen Institutionen, in erster Linie der Pro Dampfer AG, zusammen, die das gleiche Ziel verfolgen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Kreis der Mitglieder

Zur Mitgliedschaft im Verein sind alle natürlichen und juristischen Personen berechtigt, die bereit und willens sind, den Vereinszweck in irgendeiner Form (Arbeitsleistung, finanzielle Beiträge etc.) zu unterstützen.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

Natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts können Mitglied des Vereins werden.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Anerkennung der Statuten sowie zur Bezahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge verpflichtet.

Art. 7 Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft entsteht durch Bezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

Austrittserklärungen sind an den Vereinspräsidenten oder die Geschäftsstelle zu richten. Der Austritt kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Der Austritt entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger rückständiger Verpflichtungen.

Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit wegen grober Zuwiderhandlung gegen die Statuten, ferner bei wiederholter Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge.

III. Gönner

Wer den Verein mit finanziellen Beiträgen unterstützt, kann dem Verein als Gönnerin oder Gönner angehören. Gönner haben keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Verein und kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

IV. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt einmal jährlich. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden kann jederzeit vom Vorstand, der Revisionsstelle oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Auf den Eingang eines solchen Begehrens hin hat die Versammlung innert zweier Monate stattzufinden.

Art. 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

B. Vorstand

Art. 13 Anzahl und Wahl der Vorstandsmitglieder

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung durch spezielle Abstimmung den Präsidenten.

Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Für die übrigen Chargen konstituiert sich der Vorstand selbst. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, werden sie durch die nächste Mitgliederversammlung ersetzt.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Bei Arbeitsbelastungen, die den normalen Rahmen der Vereinsarbeit sprengen, kann vom Vorstand ein bezahlter Auftrag gesprochen werden. Die Details sind im Entschädigungsreglement geregelt.

Art. 14 Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten und den richtigen Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Art. 15 Einberufung, Abstimmung, Unterschriftsberechtigung

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Ist die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend, ist der Vorstand beschlussfähig. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Abstimmungen erfolgen mit dem gewöhnlichen Mehr der Stimmen. Der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.

Vorstandsbeschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig.

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

C. Revisionsstelle

Art. 16 Wahl, Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine gemäss Aktienrecht anerkannte Revisionsgesellschaft auf ein Jahr; die Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle nimmt ihre Tätigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen wahr.

V. Finanzielles

Art. 17 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Legaten, Subventionen und Erlösen von Aktionen und Veranstaltungen usw.

Art. 18 Ordentliche Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 19 Ausgaben

Der Vorstand verfügt über das Vereinsvermögen im Sinn des Vereinszweckes.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet, unter Vorbehalt von Art. 55 Abs. 3 ZGB, ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Den Mitgliedern steht kein Recht auf das Vermögen des Vereins zu.

Art. 21 Statutenrevision

Eine Total- oder Partialrevision dieser Statuten kann nur eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschliessen.

Der Wortlaut der beabsichtigten Statutenänderung muss der Einladung der betreffenden Mitgliederversammlung beigelegt sein.

Art. 22 Auflösung des Vereins

Mittel, welche nach einer allfälligen Liquidation des Vereins noch vorhanden sind, werden dem Kanton Schaffhausen und dem Kanton Thurgau zu gleichen Teilen mit der Zweckbestimmung „Tourismusförderung“ übereignet.

Verabschiedet anlässlich der Jahresversammlung vom 02. April 2022. Die neuen Statuten treten ab sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 22.10.2013.

Verein Pro Dampfer

Der Präsident:

Dr. Raimund Hipp

Der Vizepräsident:

Dr. Hansjörg Lang